



Datenschutzordnung des Eisportvereins Ravensburg e.V.

Beschlossen vom Vereinsausschuss am 14.05.2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden durch den Eisportverein Ravensburg personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins und Informationen über Nichtmitglieder erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins. Es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Sofern dies zur Erfüllung von Zwecken und Aufgaben des Vereins oder der Wahrnehmung von Rechten seiner Mitglieder erforderlich ist, werden Daten entsprechend § 4 und § 5 dieser Ordnung an Dritte weitergegeben.
- (4) Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die innerhalb des Vereins zur Einsichtnahme, Aufbewahrung oder Speicherung Berechtigten werden für jeden Vorgang benannt und durch Beschluss des Vorstands bestätigt. Sie unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung. Die elektronische Speicherung von Daten erfolgt auf durch Zugangs- und Passwort geschützten Laufwerken bzw. Dateien.
- (5) Der Vereinsausschuss benennt einen Beauftragten für den Datenschutz.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 2 Erhebung von Mitgliederdaten

- (1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Kinder, Nationalität, Bankverbindung, E-Mailadresse) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (2) Die Mitgliederdatei wird von der Geschäftsstelle geführt.
- (3) Einblick in die Mitgliederdatei haben Mitglieder des Vorstands sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (4) Die Löschung der Mitgliederdaten erfolgen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern keine offenen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen. Bei offenen Forderungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung der Daten nach Erledigung derselben.

§ 3 Erhebung von Daten von Nichtmitgliedern

- (1) Daten von Nichtmitgliedern werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins mit Einwilligung der betreffenden Person erhoben.
- (2) Von teilnehmenden Kindern und Jugendlichen der Anfängerveranstaltungen des Vereins (Laufschule, Kid's day und andere) werden zum Zwecke der Gebührenabrechnung und weiterer Informationen bei erstmaliger Teilnahme Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Mailadresse erhoben. Einsichtnahme haben der Vorstand, die Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle sowie die vom Vorstand benannten Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung. Die Löschung der Daten erfolgt bei Abmeldung, andernfalls mit dem auf die Erhebung folgenden 31.10. (Beginn der neuen Saison in den Anfängerveranstaltungen)
- (3) Von Gastspielern und Gastteilnehmern an Trainings werden Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, aktuelle Vereinszugehörigkeit und Mailadresse erhoben. Einsichtnahme haben Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Verantwortlichen der jeweiligen Mannschaft (Trainer, Abteilungsleitung, Betreuer). Die Löschung erfolgt bei Abmeldung oder aber zum Ende des Geschäftsjahres, sofern keine Forderungen des Vereins bestehen.
- (4) Von Besuchern von Veranstaltungen können mit deren Einwilligung Name, Adresse und Mailadresse für weitere Informationen erhoben werden. Die Löschung erfolgt auf den auf die Erhebung folgenden 31.10. (Beginn der neuen Saison).

§ 4 Weitergabe von Daten an Verbände

- (1) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Eissportverbandes Baden-Württemberg e.V. (EBW), des Deutschen Eishockeybundes e.V. (DEB) und als Teilnehmer am Spielbetrieb des Bayerischen Eissportverbandes e.V. (BEV) ist der Verein verpflichtet, nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes Daten seiner Mitglieder zu melden.
- (2) Übermittelt werden Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportarten, Nationalität, Vereinsmitgliedsnummer, bestehende Spielerpassnummer sowie alle für die Ausstellung eines Spielerpasses erforderlichen Daten. Die Übermittlung weiterer Daten nach Vorgabe der Verbände bleibt vorbehalten.
- (3) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
- (4) Die Übermittlung kann über den Vorstand, in seinem Auftrag von der Geschäftsstelle oder für die jeweils betroffene Mannschaft durch den Trainer oder die Abteilungsleitung im Rahmen derer Berechtigung auf Einsichtnahme erfolgen.
- (5) Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände nach deren Vorgaben. Dies geschieht über Spielberichte in Papierform oder aber über elektronische Eingaben in die von den Verbänden benannten Portale. Die Verwendung dieser Daten, deren Aufbewahrung und Löschung obliegt den Verbänden gemäß ihren jeweiligen Regularien.
- (6) Spielberichtsbögen sind je nach Maßgabe des veranstaltenden Verbandes auch öffentlich einsehbar.
- (7) Über die Spielberichte an die Verbände werden Informationen an elektronische Ligen- und Spielerportale übermittelt. Der Verein weist darauf hin, dass er auf Verwendung, Speicherung und Löschung dieser Daten keinen Einfluss hat und dies im Einzelfall von der betroffenen Person zu erfragen oder zu veranlassen ist.

§ 5 Weitergabe von Daten an öffentliche Körperschaften und Kooperationspartner

- (1) Der Verein ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder und von an Veranstaltungen teilnehmenden Nichtmitgliedern an die Kommune oder andere öffentliche Körperschaften (Landkreis, Land,

Bund, EU) zum Zwecke der Zuschussgewährung oder zum Zwecke der Nutzung von Sportstätten weiterzugeben.

- (2) Die Weitergabe von Daten an Kommunen und andere öffentliche Körperschaften erfolgt durch den Vorstand oder in seinem Auftrag durch die Geschäftsstelle.
- (3) Der Verein ist Stammverein der EVR Towerstars GmbH. Mitglieder des Vereins genießen bei Veranstaltungen der Gesellschaft Vergünstigungen. Der Verein stellt der Gesellschaft eine Namensliste der Mitglieder zur Überprüfung des Rechts auf Vergünstigungen zur Verfügung. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Die Löschung der Liste erfolgt mit dem Ende des Geschäftsjahres der EVR Towerstars GmbH. Der Verein schließt mit der Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung.
- (4) Der Verein ist Kooperationsverein des EV Lindau. Der Verein stellt dem kooperierenden Verein Daten seiner Spieler, Trainer und Funktionsträger zur Verfügung, soweit dies der Spielbetrieb erfordert. Die Weitergabe erfolgt durch den Vorstand oder in seinem Auftrag durch den zuständigen Trainer oder Betreuer der Mannschaft. Die Löschung erfolgt mit dem Geschäftsjahresende. Der Verein schließt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kooperationsverein.

§ 6 Darstellung von Daten aktiver Spieler, Trainer und Funktionsträger

- (1) Daten aktiver Spieler und Trainer werden in den folgenden Zusammenhängen öffentlich dargestellt:
 - Nennung mit Namen, Vornamen und Geburtsjahrgang auf Homepage des Vereins
 - Nennung von Namen, Vornamen, Spielerpassnummer, Toren, Assists und persönlichen Strafen im Spiel auf den Spielberichtsbögen
 - Nennung von Namen und Vornamen in der Stadionansage, auf der LED-Wand im Stadion sowie auf der Veröffentlichung von Aufstellungen
 - Nennung von Vornamen, Namen und Lebensalter in Pressemitteilungen des Vereins
 - Nennung von Namen, Vornamen und Lebensalter in Social-Media-Auftritten des Vereins
 - Name, Vorname und Lizenznummern der Trainer auf Spielberichtsbögen
 - Name, Vorname, Lebensalter und Lizenzklassen der Trainer auf der Homepage und in sonstigen Veröffentlichungen des Vereins
- (2) Einsicht in die zur Erstellung von Spielberichtsbögen notwendigen Daten haben Vorstand, Mannschaftsbetreuer, Trainer, Schiedsrichter und Punktrichter.
- (3) Die Löschung der Daten auf der Homepage erfolgen mit dem Ausscheiden von Spieler bzw. Trainer aus dem jeweiligen Mannschaftskader oder aus dem Verein. Eine Löschung von Spielberichten von der Homepage oder aus Social-Media-Kanälen erfolgt routinemäßig nicht.
- (4) Von Funktionsträgern (Vorstand, Ausschussmitglieder, sonstige Personen in hervorgehobener Tätigkeit) werden Name, Vorname, Lebensalter und Erreichbarkeit über eine vom Verein gestellte E-Mailadresse auf der Homepage und in Printmedien veröffentlicht.
- (5) Die Löschung aller veröffentlichten Daten von Funktionsträgern erfolgt mit Ausscheiden aus dem Amt.
- (6) Der Verein schließt mit jedem Spieler und Trainer eine Vereinbarung, mit der das Einverständnis zur Nutzung von Daten im Sinne der obigen Regelungen erklärt wird. Der Verein behält sich vor, Spieler im Spielbetrieb nicht zu berücksichtigen, die eine solche Erklärung nicht abgeben.

§ 7 Darstellung in Bild und Film

- (1) Spiele und Trainings des Vereins sind öffentlich. Während Spielen und Trainings können ständig Bild- und Filmaufnahmen von Beauftragen des Vereins oder von geladenen Medienvertretern erfolgen. Wer den öffentlichen Bereich der Sportstätte bei Spielen und Trainings des Vereins betritt, willigt darin ein, auf Bild- oder Tonaufnahmen öffentlich zeitlich und räumlich unbeschränkt wiedergegeben zu werden. Darauf wird durch Aushang aufmerksam gemacht.

- (2) Aktive Spieler, Trainer und Funktionsträger werden durch den Verein wie folgt dargestellt:
 - In persönlichen Porträtfotos auf der Homepage des Vereins
 - Auf Mannschaftsbildern auf der Homepage und auf Social-Media-Kanälen des Vereins
 - In Bild- und Filmberichterstattungen von Spielen und Trainings
- (3) Die Löschung von Porträtfotos erfolgt mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Mannschaft oder dem Verein. Die Löschung von Mannschaftsbildern erfolgt mit der Aktualisierung des Bildes im Regelfall zur nächstfolgenden neuen Spielzeit.
- (4) Spielern (bzw. deren Vertretungsberechtigten) mit Trikots, die ihren Namen tragen, ist bekannt, dass allein aufgrund eines Bildes die persönliche Identifizierung unmittelbar gegeben ist.
- (5) Der Verein schließt mit jedem Spieler und Trainer eine Vereinbarung, mit der das Einverständnis zur Nutzung von Bildnissen und Filmaufnahmen im Sinne der obigen Regelungen erklärt wird. Der Verein behält sich vor, Spieler im Spielbetrieb nicht zu berücksichtigen, die eine solche Erklärung nicht abgeben.

§ 8 Newsletter

- (1) Der Verein informiert seine Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder regelmäßig über einen per Mail versandten Newsletter. Dazu wird mit Einverständnis des Empfängers dessen Mailadresse erhoben.
- (2) Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit an die Adresse info@ev-ravensburg möglich. Die Lösung der Mailadresse des Empfängers erfolgt mit der Abbestellung.
- (3) Die Newsletter können die Nennung oder die Hinweise auf Sponsoren und Partner enthalten.
- (4) Die Versendung des Newsletters erfolgt über Blindkopie (BC). Eine Weitergabe von Empfänger-Mailadressen an Sponsoren oder Partner ist ausgeschlossen.

§ 9 Auskunfts-, Korrektur- und Löschungsrecht

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht darauf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen
 - seine erhobenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (2) Dieses Recht erstreckt sich auf Nichtmitglieder bezüglich nach § 3 erhobener Daten.
- (3) Ein Widerspruch ist in Schriftform zu richten an: EV Ravensburg e.V., Eywiesenstraße 8, 88212 Ravensburg, info@ev-ravensburg.de Sollte ein Mitglied annehmen, dass seine Daten unrechtmäßig verarbeitet worden sind, kann es eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz) einreichen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - die Mitteilung von Änderungen der Mailadresse, falls regelhaft Mitteilungen erfolgen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht

entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Führungszeugnisse und Gesundheitszeugnisse

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Vorbeugung gegen sexuellen Missbrauch ist der Verein verpflichtet, von allen Tätigen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern haben, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Dieses Führungszeugnis wird von einem dafür beauftragten Mitglied des Vorstands eingesehen. Vorlage und Unbedenklichkeit werden schriftlich festgehalten. Sollten einschlägige Einträge eine Tätigkeit im Jugendbereich des Vereins ausschließen, wird dies dem Betreffenden ohne weiteren schriftlichen Vermerk mitgeteilt.
- (2) Sollten sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorgeschrieben oder empfohlen sein, können ein beauftragtes Vorstandsmitglied sowie der zuständige Trainer darin Einsicht nehmen. Die Bescheinigung ist dem Einreichenden zurückzugeben. Vorlage und Unbedenklichkeit werden schriftlich festgehalten. Ist eine Teilnahme am Sportbetrieb nur unter besonderen Bedingungen oder bei besonderer Vorsicht möglich, sind neben Vorstand und Trainer auch die Mannschaftsbetreuer zu informieren. Schriftliche Aufzeichnungen oder Vermerke sind mit Entfall des Grundes oder mit Ausscheiden aus dem Verein zu löschen.

§ 11 Arbeitsverträge, Lohn- und Vergütungsabrechnungen

- (1) Der Abschluss von Arbeitsverträgen erfolgt durch den Vorstand. Einsicht in die Verträge haben der Vorstand sowie die mit Bearbeitung und Archivierung beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (2) Die Abrechnung von Löhnen, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erfolgt über das nach Geschäftsverteilungsplan zuständige Vorstandsmitglied. Einsicht in die Überweisungen haben daneben Steuerberater und Kassenprüfer.
- (3) Einsicht in Abrechnungsdaten haben die Mitglieder des Vorstands.
- (4) In begründeten Fällen können Abteilungsverantwortliche zur Budgetbewirtschaftung Auskunft über die monatliche und saisonbezogene Vergütungshöhe einer Person erhalten sowie zur Einsatzorganisation Auskünfte über Regelungen zur Arbeitszeit.
- (5) Vom Verein mit der Arbeitsorganisation betraute Übungsleiter können Kenntnis über alle Regelungen zur Arbeitszeit der ihnen zugeordneten Übungsleiter erhalten.
- (6) Abrechnungsdaten sind nach den gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen zu löschen.

§ 12 Fahrzeuge des Vereins

- (1) Fahrer oder Mieter von Fahrzeugen des Vereins haben eine gültige Fahrerlaubnis vorzuweisen. Über die Vorlage wird eine Notiz erstellt.
- (2) Es sind Fahrtenbücher zu führen, in denen Fahrer, Fahrziel und Fahrstrecke niederzulegen sind.,
- (3) In Mietverträgen werden Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung des Mieters und/oder des Nutzers erfasst. Es ist ein Fahrtenbuch wie unter (2) zu führen.
- (4) Alle Unterlagen zur Nutzung der Fahrzeuge werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, mindestens jedoch bis zur Ende der Verjährungsfrist eventuell begangener Verkehrsdelikte.
- (5) Einsicht in Unterlagen zur Fahrzeugnutzung haben der Vorstand, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder eine vom Vorstand beauftragte Person.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vereinsausschuss hat diese Datenschutzordnung gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung am 14.05.2018 beschlossen.

- (2) Die Datenschutzverordnung wird auf der Homepage www.ev-ravensburg.de Mitgliedern und Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mitglieder werden bei Eintritt und die Spieler bei Abschluss ihrer gesonderten Vereinbarung darauf aufmerksam gemacht.
- (3) Mitgliedern, die diese Datenschutzordnung nicht über die Homepage zur Kenntnis nehmen, ist sie auf deren Verlangen schriftlich auszuhändigen.

Ravensburg, den 14.05.2018

Winfried Leiprecht
1. Vorsitzender

Dieter Breuer
2. Vorsitzender

Cornelia Prätz
3. Vorsitzende